

Herr
Bernhard Bianchi
Sternenmatt 7
6423 Seewen

Schwyz, 30. August 2012

Aufsichtsbeschwerde

Sehr geehrter Herr Bianchi

Die Ratsleitung hat von Ihrer Eingabe vom 15. Mai 2012 Kenntnis genommen. Sie verlangen vom Kantonsrat, diese als Aufsichtsbeschwerde entgegenzunehmen und beantragen zusammengefasst, 1. gegen den Regierungsrat sowie etwaig weitere Beteiligte seien Untersuchungen wegen „Handlungen gegen das Kindeswohl und Verstössen gegen das Diskriminierungsverbot“ einzuleiten; 2. „die Wahl der sechs Mitglieder in die neue Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sei aufzuheben.“

Auf beide Anträge wird nachfolgend einzeln Bezug genommen.

I. Antrag 1

1. Die zu Antrag 1 von Ihnen vorgebrachten Motive entgegenen in der Sache der in RRB 377/2012 enthaltenen Begründung. Mit diesem Beschluss vom 3. April 2012 hat der Regierungsrat über die von Ihnen angehobenen Beschwerdeverfahren VB 136/201, VB 182/2012 und VB 183/2010 entschieden. Sinngemäss begründen Sie Ihren Antrag, aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen den Regierungsrat und etwaig weitere Beteiligte einzuleiten, mit dem Nichteinverständnis gegenüber dem ergangenen Beschwerdeentscheid und reichen zur Durchsetzung des gestellten Antrags Aufsichtsbeschwerde beim Kantonsrat ein.

2. Die Justizverordnung vom 18. November 2009 (JV) enthält in §§ 85-89 Vorschriften zur (förmlichen) Aufsichtsbeschwerde. Es ist folglich zu prüfen, ob die in der JV statuierten Voraussetzungen für eine Aufsichtsbeschwerde erfüllt sind. § 85 JV knüpft einleitend unter dem Titel Subsidiarität das Eintreten auf eine Aufsichtsbeschwerde an die Voraussetzung, dass nach kantonalem oder eidgenössischen Recht kein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf ergriffen werden kann.

3. Aufgrund der von Ihnen vorgebrachten Beschwerdemotive ist davon auszugehen, dass Sie dem Regierungsrat als Reaktion auf RRB 377/2012 Rechtsverweigerung und Verletzung von Amtspflichten allenfalls auch Rechtsverzögerung vorwerfen. Diese mit der abgewiesenen Verwaltungsbeschwerde in Zusammenhang stehenden Rügen liessen sich vor Verwaltungsgericht mit dem Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsbeschwerde fristgerecht geltend machen, worauf im regierungsrätlichen Be-

schluss, S. 9, eigens hingewiesen wird. Das in § 85 JV vorgeschriebene Erfordernis der Subsidiarität ist demnach nicht erfüllt, weswegen die Frage des Vorhandenseins der übrigen Eintretensvoraussetzungen bei diesem Ergebnis nicht weiter zu prüfen ist.

4. Zur Frage, ob Antrag 1 als Aufsichtsanzeige entgegengenommen werden kann, siehe das nachstehend unter II. Ausgeführte.

II. Antrag 2

1. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 92 vom 24. Januar 2012 für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) die Zuständigkeitskreise geregelt und mit Beschluss Nr. 117 vom 31. Januar 2012 die personelle Dotierung des Stellenplans festgelegt. Im Zuge dessen hat er die entsprechenden Anstellungen vorgenommen. Er hat dabei insbesondere der Fachkompetenz, der Verantwortung, dem Stellenwert und der Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit der KESB-Mitglieder Nachachtung geschenkt.

2. Nachdem im Unterschied zu Antrag 1 vorliegend keine Entscheidung ergangen ist, welche Sie zum Ergreifen eines Rechtsmittels legitimieren könnte, ist zu prüfen, ob Ihr Antrag, „die Wahl der sechs Mitglieder in die neue Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde... sei aufzuheben“ als Rechtsbehelf im Sinne einer Aufsichtsanzeige entgegenzunehmen ist.

3. Die Regelung der Aufsichtsanzeige findet sich in Art. 71 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVG). Danach kann jedermann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen. Er hat dabei nicht die Rechte einer Partei. Solche Aufsichtsanzeigen können gemäss den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts auch auf kantonaler Ebene erhoben werden. Bei einer Aufsichtsanzeige gibt es keinen Rechtsanspruch auf eine anfechtbare Entscheidung, sondern lediglich auf Behandlung und Antwort.

4. In diesem Sinne nimmt der Kantonsrat Ihre Eingabe als Aufsichtsanzeige entgegen. Ein darauf gestütztes Einschreiten wäre nur gegeben, wenn das Verhalten der Behörde, das beanstandet wird, qualifiziert rechtswidrig ist, was dann zutrifft, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind. Im Hinblick auf die von Ihnen erhobenen und nicht belegten Vorwürfe liesse sich ein Einschreiten unter keinem Titel rechtfertigen. Ungeachtet dessen könnte der Kantonsrat der Aufsichtsanzeige auch insofern keine Folge geben, als der Regierungsrat bei der Anstellung der Mitglieder der KESB im Rahmen seiner Kompetenzen gehandelt und das Vorhandensein der Anstellungsvoraussetzungen geprüft hat.

Zusammenfassend ergibt sich:

1. Die Voraussetzungen für die (förmliche) Aufsichtsbeschwerde sind nicht erfüllt. Auf die Aufsichtsbeschwerde wird daher nicht eingetreten.
2. Soweit die Eingabe als Aufsichtsanzeige entgegengenommen wird, ist ihr keine Folge zu geben.
3. Es werden keine Kosten gesprochen.

Ohne in der Sache Stellung nehmen zu wollen, hoffen wir, dass die aus Ihrer Sicht bestehenden Differenzen bei der Ausübung des Besuchsrechts zum Wohl Ihrer Tochter zwischen Ihnen und der Mutter Ihrer Tochter einvernehmlich bereinigt werden können.

Freundliche Grüsse

Ratsleitung des Kantonsrates

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schwyter Elmar', written in a cursive style.

Elmar Schwyter, Kantonsratspräsident

Kopie: Sekretariat des Kantonsrates